Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 22. Іюля 1859. № 81. Mittwoch, den 22. Juli 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Bauer-Vorrathsmagazine in Livland.

Bei der im November-Monat des Jahres 1858 von den Kirchspielsgerichten des Livländischen Gouvernements in Grundlage des § 534 der Livl. Agrar- u. Bauer-Verordnung vom Jahre 1849 veranstalteten Revision der Bauer-Vorrathsmagazine dieses Gouvernements ergab sich folgender Bestand:

Auf den Kronsgütern an vorräthigem Getreide: 44,819 Tschetwert Winter- und 45,097 Tschetwert Sommerkorn, und an ausstehenden Schulden nebst Saat: 10,683 Tschetwert Winter- und 9034 Tschetwert Sommerkorn, so daß fast $1/5$ des Winter- und $1/6$ des Sommerkorns ausstehend verblieben war.

Auf den Privatgütern an vorräthigem Getreide 256,152 Tschetwert Winter- und 282,613 Tschetwert Sommerkorn, und an ausstehenden Schulden nebst Saat: 31,537 Tschetwert Winter- und 33,239 Tschetwert Sommerkorn; der Ausstand betrug demnach fast $1/9$ des Winter- und noch nicht $1/10$ des Sommerkorns.

Auf sämmtlichen Krons- und Privatgütern des Gouvernements an vorräthigem Getreide: 300,971 Tschetwert Winter- und 327,710 Tschetwert Sommerkorn, und an ausstehenden Schulden nebst Saat: 42,220 Tschetwert Winter- und 42,273 Tschetwert Sommerkorn, so daß der Ausstand fast $1/8$ des Winter- und ebensoviel des Sommerkorns betrug.

In den Gebietsladen eben dieser Güter ergab sich zu derselben Zeit folgender Bestand:

Auf den Kronsgütern: in baarem Gelde 12,536 Rbl. 34 Kop., in Reichsschatzbilleten und andern Gelddokumenten 81,952 Rbl. $33\frac{1}{2}$ Kop., und in Darlehnen 9958 Rbl. $46\frac{1}{2}$ Kop., zusammen 104,447 Rbl. 14 Kop.

Auf den Privatgütern: in baarem Gelde 71,398 Rbl. $\frac{1}{2}$ Kop., in Reichsschatzbilleten und andern Gelddokumenten 97,997 Rbl. $19\frac{1}{2}$ Kop., und in Darlehnen 68,186 Rbl. $31\frac{1}{2}$ Kop., zusammen 237,581 Rbl. $51\frac{1}{2}$ K.

Auf sämmtlichen Krons- und Privatgütern des Gouvernements: in baarem Gelde 83,934 Rbl. $34\frac{1}{2}$ Kop., in Reichsschatzbilleten und andern Gelddokumenten 179,949 Rbl. 53 Kop., und in Darlehnen 78,144 Rbl. 78 Kop., zusammen 342,028 Rbl. $65\frac{1}{2}$ Kop.

Zündhölzer ohne Phosphor.

Die Hauptmomente, welche bei Fabrication und Consumtion der Zündhölzer oder Zündmasse in Betracht kommen, sind: 1) Entzündbarkeit; 2) Haltbarkeit; 3) Einflüsse auf die Gesundheit der Fabrikarbeiter und Consumenten (medicinal-polizeiliche Rücksichten); 4) Art der Darstellung und 5) der Preis. Die Puncte 1, 2, 3 und 5 sind dem verbrauchenden Publicum, 3, 4 und 5 den Fabricanten von höchstem Werthe. Vergleichen wir nun die bisherigen Phosphorhölzer mit den neuen phosphorfreien, wie sie im Augenblick vorliegen, so zeigt sich uns in Beziehung auf den ersten Punkt, den der Entzündbarkeit, Folgendes: Gute Phosphorzündhölzer sind, Dank den Bemühungen unserer Fabricanten, auf eine Stufe der Empfindlichkeit gebracht worden, die in der That bei ihrer Anwendung nichts zu wünschen übrig läßt. Beim leisesten Striche, auf rauhen lieber, als auf glatten Gegenständen, ist es jedem Kinde möglich, sich Feuer zu verschaffen: wenn aber auf der einen Seite die große Empfindlichkeit derselben der Zündholz-Industrie alle Ehre macht, so haben der letztern auf der andern Seite unzählige durch spielende Kinder veranlaßte Unglücksfälle schon oft bedeutend Abbruch gethan.

Anders die phosphorfreien Zündhölzer, sie haben eine Zündmasse, deren Entzündung stets gewiß, deren Empfindlichkeit aber nie so ist, daß Unglücksfälle durch Kinder u. s. w. entstehen können. Ein längerer, etwas stoßender und kräftiger Strich ist die einzige Bedingung, um die Entzündung auf Stein, Metall, Papier u. s. w. hervorzurufen. Was die neuen Hölzer den älteren an Empfindlichkeit nachstellt, das giebt ihnen in der dadurch gebotenen Sicherheit wieder den Vorzug. An Haltbarkeit stehen sich beide Arten von Zündhölzern ganz gleich. Nach vollständiger Austrocknung halten sich beide in trockenen Localen ebenso gut, als beide in feuchten Räumen an Güte abnehmen.

Die Einflüsse auf die Gesundheit der Fabrikarbeiter und der Consumenten. Die verderblichen Einflüsse der Phosphordämpfe auf das Fabrik-Personal sind bekannt. Die Sanitätspolizei schreitet ein, sie ordnet Sicherheitsmaßregeln durch Ventilation u. s. w. an; der menschenfreundliche Fabrikherr läßt es sich angelegen sein, aus seinem Locale die Knochenzerstörenden Dünste zu verscheuchen, — immer und trotz all' diesem täglich neue Beispiele von Phosphorvergiftungen! — Wie nun beim Consumenten? — Aus sehr guter Quelle erfährt man in den letzten Tagen aus dem Städtchen N.: Beim Anzünden von Zündhölzchen springt zufällig die Zündmasse ab und (wie nachher erwiesen) in ein Gefäß, das Milch ent-

hielt. Die Milch, obgleich wegen ihres eigenthümlichen Geschmacks beanstandet, wird dennoch von 4 Personen genossen, und die kurz darauf erfolgenden heftigen Krankheitssymptome (Erbrechen, Diarrhoe, Fieber u. s. w.) verrathen die Vergiftung der Milch, welche, obgleich nur äußerst wenig Zündmaße enthaltend, noch viel ernstere Folgen hätten nach sich ziehen müssen, wenn nicht 4 Personen, sondern etwa blos eine, sich an der „gesegneten Mahlzeit“ erquickt hätte.— Ein Bauernjunge hatte aus Böswilligkeit den Gedanken ausgeführt, dem Futter der nachbarlichen Hühner je einige Phosphorzündhölzer als Dessert beizulegen. Die Hühner verendeten sehr schnell auf unbegreifliche Weise, — eine Hexe mußte also hier ihr Spiel getrieben haben — und erst, nachdem eine erkleckliche Anzahl so auf die Seite geschafft war, führte die Untersuchung des Futters und die Section des Magens zur Entdeckung.

Solcher Fälle hat die forensische Chemie eine Menge aufzuweisen, und das Vorkommen derselben zu verhüten, dazu sollten Gesetzgebung und Fabrikanten sich die Hand bieten. Alle diese Fälle fallen aber bei den phosphorfreien Zündhölzern vollständig weg und dieser Umstand sollte wahrlich nicht so gering, wie oft geschieht, in die Wagschale gelegt werden. Die Darstellung der Phosphorzündmasse, und dies ist der für den Fabrikanten so wichtige vierte Punct, geschieht auf heißem Wege, theilweise über freiem Feuer, und bringt außer dem Holzverbrauch auch die Nachtheile des dritten Punctes auf den Culminationspunct, denn beim sogenannten „Tunken“ äußern sich die Wirkungen des Phosphors am stärksten, und die diese Operation verrichtenden Arbeiter sind es auch, die den zerstörenden Einflüssen am meisten ausgesetzt sind und unterliegen. Die Darstellung der phosphorfreien Masse geschieht auf kaltem Wege, ist bei einiger Vorsicht vollkommen gefahrlos und sowohl für's Publicum als für den Fabrikanten unschädlich. Eine einfache Mischung der gepulverten Substanzen und Anfeuchten bis zur gehörigen Consistenz ist die ganze Arbeit. Die nicht aufgebrauchte Masse kann im Keller gut aufbewahrt, und dann beliebig wieder sehr gut verwendet werden. Das fünfte Moment endlich, das des Preises der verschiedenen Zündhölzer, zeigt eine sehr kleine Differenz zu Gunsten der Phosphorhölzer, welche aber, sobald die Einführung der phosphorfreien Zündhölzer im Publicum erst gelungen sein wird, durch Concurrenz und billigere Beschaffung der Materialien nahezu, wenn nicht ganz verschwinden wird.

Dieß sind im Kurzen die wesentlichsten Puncte bei Vergleichung der Zündhölzer; den Anforderungen Aller wird das neue phosphorfreie Product genügen. Trotzdem aber, daß die Vergleichung zu Gunsten der neuen Hölzchen ausfällt, wird deren Einführung ohne Hilfe auf viele Schwierigkeiten stoßen. Das Publicum ist einmal an die leicht brennenden Phosphorhölzer gewöhnt; nach Vergiftungen frägt es in allen Fällen nichts, der Fabrikherr in vielen Fällen wenig, dieser ist meist zufrieden, wenn er nur recht Candidaten zur Phosphornekrose bekommt und Absatz genug hat; während jenem genügt, seine Zündhölzer mit möglichster Bequemlichkeit und ohne Mühe an dem Reibzeug, sei es nun die Wand oder seien es die Beinkleider oder gar die Stiefelsohlen, anbrennen zu können.

Proben der neuen Zündhölzer lassen mit Bestimmtheit annehmen, daß sie — die man zweckmäßig „Gesundheitszündhölzer“ nennen könnte, unbedingt an die Stelle der Phosphorhölzer treten können, wenn erst das Publicum sich nach und nach an die neue Behandlung derselben gewöhnt hat. Was aber auf diesem Wege einen Zeitraum von mehreren Jahren braucht, das könnte mit Hilfe der Regierung in ganz kurze Zeit geschehen, und das Einfachste wäre wohl, die Phosphorhölzer, nachdem ein Ersatz für sie gefunden, geradezu zu verbieten. Dieß würde aber in vielen Beziehungen auf Schwierigkeiten stoßen; sollten diese unüberwindlich sein, so läge es im allgemeinen Interesse wenn die Sanitätsbehörden nach Erwägung der Sache wenigstens vor den Phosphorhölzchen warnten, wozu Angesichts der vielen Unglücksfälle Veranlassung genug vorliegen sollte. Die Regierungen aber mögen der Sache ihre Unterstützung und Aufmerksamkeit angedeihen lassen, damit endlich ein so schädlicher Artikel wie der gewöhnliche Phosphor aus dem täglichen Gebrauch verschwinde, und nicht länger andern großen Industriezweigen aufs fühlbarste entzogen werde. Will man den Phosphor den Händen des Publicums nicht ganz entziehen, so lasse man ihn wenigstens nicht den Zündholzfabrikanten, sondern den — Ratten!

Weder der Schlag, noch der Stoß, noch eine Temperatur von 144° R. können die phosphorfreien Zündhölzer entzünden; nur die Reibung an einem harten Körper, derselbe mag rauh oder glatt sein, soll deren Verbrennung bewirken. Die Zündmasse besteht aus 10 Theilen Dextrin, 75 Th. chlorsaurem Kali, 35 Theilen Bleisuperoxyd, 35 Theilen Schwefelkies und einer für einen gleichförmigen Teig hinreichenden Menge Wasser. Jeder der genannten Stoffe wird für sich besonders pulverisirt und dann sie sämmtlich mittelst der Dextrinlösung zu einem Teig gemacht, in welchem man das Ende der geschwefelten Hölzchen in gewöhnlicher Weise eintaucht. Das Dextrin soll man durch Gummi oder Leim, und den Schwefelkies durch andere Schwefelmetalle (schwarzes Schwefelantimon oder Zinnober) ersetzen können, obwohl er diesen letzteren wegen seiner Unschädlichkeit vorzuziehen sei. Um die schwachen Explosionen, die beim Reiben dieser Zündhölzer entstehen, zu vermeiden, läßt man jetzt die Schwefelmetalle aus der Zündmasse ganz weg. Dieselbe besteht nunmehr aus 5 Theilen chlorsaurem Kali, 3 Th. Glaspulver oder Feuersteinpulver, einer beliebigen Menge doppeltchromsaurem Kali (etwa 2 Theilen) 2 Thl. Dextrin oder Gummi und 8 Theilen Wasser. Diese Substanzen werden, wie oben beschrieben, zu einem Teig angemacht. Eine andere empfohlene Masse besteht aus: 10 Theilen arab. Gummi, 80 Theilen chlorsaurem Kali, 80 Theilen Schwefelantimon, 30 Th. salpetersaurem Bleioxyd, 50 Th. Sand und 5 Th. chromsaurem Kali.

(Polytech. Centralb.)

Kleinere Mittheilungen.

Mittel zum Austrocknen feuchter Wohnungen. Um den Zimmern neugebauter Häuser die ihnen noch lange Zeit anhaftende, für Bewohner und Meubles gleich nachtheilige Feuchtigkeit und den unangenehmen Kalkgeruch zu benehmen, wird das einfache Mittel empfohlen, ein Becken mit glühenden Holzkohlen oder

Coaks in den verschlossenen Zimmern ausbrennen zu lassen und dann die Räume zu lüften. Es kommt nämlich nur darauf an, in die Wohnung möglichst viel Kohlensäure zu bringen, welche das in den Wänden befindliche Wasser verdrängt und als Wasserdampf entweichen läßt. Die Verbrennung von je sechs Pfund Kohlen an zwei oder drei aufeinanderfolgenden Tagen ist genügend, um die Entwässerung des Kalkes einer mittlern Wohnung zu bewirken, und macht dieselbe nach demnächstiger Lüftung ohne Nachtheil bewohnbar.

* * *

Das Reinigen der Glasflaschen, Spiegel, Bilder, Fensterscheiben &c. Am besten benutzt man zur Reinigung der Glasflaschen Salzsäure, welche mit dem gleichen Maße Wasser verdünnt ist. 40—60 Tropfen reichen für eine große Flasche aus. Nachdem die Säure die Flasche vollständig benetzt hat, muß man das Gefäß mit Wasser gut ausspülen. Gläser, in denen Milch stand, reinigen sich am besten mit Asche und Wasser, da das Kali der Asche mit dem Fette der Milch eine Seife bildet, die sich leicht im Wasser löst. Das Reinigen von Flaschen geschieht häufig mit Schrotkörnern, welche aber wegen ihrer glatten Flächen dazu nicht geeignet sind; besser verwendet man hierzu gröbliche Steinkohlenasche oder noch besser zerdrückte Eierschalen. Oelflaschen und Lampencylinder werden am besten mit einer Auflösung von Soda in Wasser gereinigt. Spiegel, Bilder, Fensterscheiben &c. werden von Fliegenschmutz am besten mit Salmiakgeist, den man mit Wasser verdünnt, geputzt.

* * *

Eau de Cologne. Zur Herstellung einer guten Eau de Cologne nimmt man auf eine Pinte (4/5 preuß. Quart) rectificirten Weingeist, 40 Tropfen Bergamottessenz, 45 Tropfen Limonenessenz, 6 Tropfen Rosmarinöl, 22 Tropfen Orangenöl und 12 Tropfen Neroliöl; andauernder wird der Geruch durch Zusatz von Ammoniak.

* * *

Nachweisungen geringer Mengen Jod nach Dr. C. W. Hempel. Die auf Jod zu prüfende Flüssigkeit bringt man in eine fein ausgezogene Röhre von weißem Glase, setzt etwas Eisenchlorid und so viel Schwefelsäure dazu, daß die Flüssigkeit farblos erscheint, mischt alsdann damit höchst wenig (auf 5 C.-C. etwa 2 Tropfen) von einem dünnen, mit kochendem Wasser bereiteten und vor dem Zusatze umgeschüttelten Stärkekleister, verschließt die Röhre und läßt das Amylum sich absetzen. An der mehr oder minder röthlichen Färbung des Amylums (unter Anwendung eines weißen Hintergrundes) erkennt man das Jod. Oder man bringt die zu prüfende Flüssigkeit in ein Gefäß mit eingeriebenem Glasstöpsel, setzt Eisenchlorid und Schwefelsäure und dann so viel Chloroform hinzu, daß die Flüssigkeit nach heftigem Umschütteln und nachdem die Luftbläschen, stark getrübt ist. Man läßt das Chloroform sich absetzen, vertauscht dann den Glasstöpsel mit einem trichterförmig ausgehöhlten Korke, in den man eine fein ausgezogene, farblose Röhre gesteckt hat und kehrt das Gefäß um, worauf sich das Chloroform im Röhrchen ansammelt und durch seine Färbung die Anwesenheit des Jodes kund thut. Bei geringen Mengen von Jod ist die Färbung nicht immer rosenroth, so lange das Chloroform noch nicht zusammengeflossen ist, ist sie mehr lilla. (Polytechn. Centralb.)

Angekommene Schiffe.

In Riga. (Mittags 3 Uhr.)

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1093	Han. Sn. „Barbara"	Olthaus	Bremen	Ballast	Ordre
1094	Lübeck. Dampf. „Hansa"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
1095	Russ. Brg. „Johannes"	Siderlund	„	Ballast	Ordre
1096	Meckl Brg. „Friedrich Franz"	Dade	Wismar	„	„
1097	Franz. Brg. „Celine"	le Bais	Nantes	„	Rücker & Co.
1098	Franz. Sn. „Melina"	Layalée	Dünkirchen	„	Ordre
1099	Engl. Sn. „Caroline Daly"	Langsford	Newport	Eisen	Eisnb Compagn.
1100	„ „ „Margaret"	Rawley	Liverpool	Salz	Westberg & Co.
1101	„ „ „Venture"	Wilson	Cardiff	Schienen	Stephany & Co.
1102	Dän. Sn. „Caroline"	Schmidt	Copenhagen	Ballast	Mitchell & Co.
1103	Engl. Brg. „George Ramsay"	Blenkey	Hartlepool	Schienen	Ordre
1104	Russ. Brk. „Windau"	Pyndt	Clogman	Kohlen	Schröder & Co.
1105	Hol. Sn. „Jeltina"	Scherpbier	Newport	„	Pychlau
1106	Hol. Glt. „Harmonie"	Bakker	London	Güter	Hemſ. & Grimm
1107	Han. Sn. „Joseph"	Abrahams	Kiel	Ballast	Ordre
1108	Lübeck. Sn. „Theodora Antoinette"	Voigt	Newcastle	Kohlen	Brandenburg
1109	Russ. Brk „August"	Cammrenga	Terravechia	Salz	Schröder & Co.
1110	Amerik. Sn. „Anna Weimann"	Klein	Newcastle	Kohlen	Weiß
1111	Preuß. Sn. „C. W. Arndt"	Lähn	Stralsund	Mauersteine	Ruetz Co.
1112	Holl. Kf. „Geppina"	Oldenburger	Runcorn	„	Westberg & Co.
1113	Holl. Sn.-Kf „Alida Petronella"	Pitgewyd	St. Davids	Kohlen	Pychlau
1114	Oldenb. Sn. „Uranus"	de Boer	Hartlepool	Eisen „	Eisnb. Compagn.
1115	Franz Brg. „Philotine"	Deligny	Dünkerque	Ballast	Ordre
1116	Enl. Brg. „Creswell	Affleck	Copenhagen	„	„
1117	Holl. Brg. „Fritz u. Betsy"	Stunt	Newcastle	Kohlen	„

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
1118	Meckl. Hucker „Christine"	Brüdigam	Rostock	Ballast	Pychlau
1119	Meckl. Gls. „Renata"	Kirchholm	Newcastle	Güter	Batzel & Co.
1120	Holl. Sn.-Kf. „Margareta Gesiena"	de Grooth	Cette	Salz	Ordre
1121	Meckl. Brg. „Maria"	Rehberg	St. Davids	Kohlen	Pychlau

Ausgegangene Schiffe: 889. Angek. Strusen 790.

In Pernau:

56	Engl. „Londsborough"	Renouff	Liverpool	Salz	H. D. Schmidt
57	Russ. „Livonia"	Lemmerhirt	Oporto	Salz u. Wein	J. Jacke & Co.

Schiffe sind ausgegangen: 37, im Ansegeln 0.

Bekanntmachung

Ein **Fortepiano** ist zu verkaufen in der Schmiedestraße der Moskauer Vorstadt, Haus Siecke.

Brod-Taxe

vom 16. Juli 1859 bis auf weitere Bestimmung.

Auf Grundlage folgender Mehlpreise:

Moskowisches Weizenmehl 100 Pfd. 5 Rbl. 75 Kop. S.
Hiesiges Weizenmehl 100 „ 3 „ 75 „
Gebeuteltes Roggenmehl 100 Pfd. 2 Rbl. 50 Kp.
Ungebeuteltes Roggenmehl 100 „ 1 „ 90 „

Brodsorten.	Gewicht Pfd.	Gewicht Loth	Gewicht Sol.	Preis. Kop.
1) Aus Moskowischem Mehl:				
Weißbrod verschiedener Form	„„	2	2	$\frac{1}{2}$
„ „ „	„„	5	„„	1
„ „ „	„„	7	2	$1\frac{1}{2}$
Tafelbrod	1	19	„„	10
„	2	12	„„	15
Weißbrod zu anderen Preisen im Verhältniß des angeführten Gewichts:				
Ein Pfund Weißbrod	1	„„	„„	$6\frac{1}{4}$
Aus hiesigem Weizenmehl:				
Franzbrod	„„	10	„„	$1\frac{1}{2}$
„	„„	20	1	3
Ein Pfund	1	„„	„„	$4\frac{3}{4}$
Wasser- oder Weggenkringel	„„	3	„„	$\frac{1}{2}$
„ „ „	„„	8	2	$1\frac{1}{2}$
Ein Pfund	1	„„	„„	$5\frac{1}{2}$

Brodsorten.	Gewicht Pfd.	Gewicht Loth	Gewicht Sol.	Preis. Kop.
3) Aus gebeuteltem Roggenmehl:				
Gebrühtes Süßsauerbrod	1	22	1	5
„ „	2	17	1	$7\frac{1}{2}$
Ein Pfund	1	„„	„„	3
Ungebrühtes Süßsauerbrod	„„	28	2	$2\frac{1}{2}$
„ „	1	25	1	5
Ein Pfund	1	„„	„„	3
4) Aus ungebeuteltem Roggenmehl:				
Gebrühtes Grobbrod	1	13	1	$2\frac{1}{2}$
„ „	2	26	2	5
„ „	4	8	„„	$7\frac{1}{2}$
Ein Pfund	1	„„	„„	$1\frac{3}{4}$
Ungebrühtes Grobbrod	2	27	1	5
„ „	4	8	2	$7\frac{1}{2}$
Ein Pfund	1	„„	„„	$1\frac{3}{4}$

Angekommene Fremde.

Den 22. Juli 1859.

Stadt London. Hr. Dr. med. v. Monkiewiz von Tauroggen; Hr. E. v. Bläse von Dubbeln; Fräul. Schulmann von Dorpat.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Taube, Hr. v. Samson nebst Familie aus Livland; Hr. v. Orlowsky von Libau; Fräul. Töpfer, Hr. Kaufmann Mey von Mitau; Hr. Baron Hahn nebst Familie aus Kurland; Hr. Bürger Rasbizky von Pleskau; Hr. Beamter Willewicz von Dubbeln.

The Kings Arms. Hr. Baron Biestram nebst Familie, Frau Baronin v. Hahn aus Kurland.

Hotel Frankfurt a. M. Hr. Kaufmann Günther von Dubbeln. Hr. Student Runzler von St. Petersburg, log. im Wangeschen Hause.

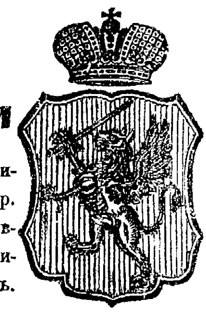
Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 22. Juli 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4¼ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4¼ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 81. **Середа**, 22. Іюля **Mittwoch**, 22. Juli **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Отдѣлъ общій.

ВЫЗОВЪ КРЕДИТОРОВЪ И НАСЛѢДНИКОВЪ.

Приходскій Судъ Рижскаго Патримоніальнаго округа симъ вызываетъ всѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся

1) послѣ безвѣстнаго пропавшаго съ Марта мѣсяца сего года кюстера Катлекальнской церкви, цѣховаго города Лемзаля Карла Александра Шюца, и
2) послѣ умершаго Рижскаго рабочаго, жившаго на Пинкенгофской землѣ Карла Петерсона, —

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Рижскій Городской Приходскій Судъ непремѣнно въ теченіе однаго года и шести недѣль, считая отъ ниже писаннаго числа и не позднѣе Іюля 1860 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они со своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены. № 284.

Рига, Іюня 17. дня 1859 года. 2

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество, оставшееся послѣ умершаго пеньковаго вящика Федора Ларіонова Заверина, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ ниже-

Officieller Theil.

Allgemeine Abtheilung.

Gläubiger- und Erben-Aufruf.

Von dem Rigaschen Stadt-Patrimonial-Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an das nachgelassene Vermögen

1) des seit der Mitte des Märzmonats d. J. verschwundenen, zum Zunft-Oklad der Stadt Lemsal verzeichnet gewesenen Kattlekalnschen Küsters Carl Alexander Schütz — und
2) des verstorbenen, zum Rigaschen Arbeiter-Oklad verzeichnet gewesenen Pinkenhoffschen Grundzinsners Carl Petersohn, —

irgend welche Anforderungen oder resp. Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams und spätestens bis zum Juli 1860 bei diesem Kirchspielsgerichte entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und zugleich ihre Beweise beizubringen, widrigenfalls nach Ablauf der festgesetzten Frist Niemand weiter gehört, noch zugelassen, sondern sofort abgewiesen werden soll.

Riga, den 17. Juni 1859. Nr. 284. 2

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hanfbinders Fedor Larionow Sawerin irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 23. December 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren,

писаннаго числа и не позднѣе 23. Декабря 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.
Рига въ Ратгаузѣ, 15. Іюня 1859 г.
№ 334. 2

widrigenfalls selbige, nach Exspirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.
Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1859.
Nr. 334. 2

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть оффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Im Ministerium der Volksaufklärung ist der wissenschaftliche Lehrer des Rigaschen Gymnasiums, Coll.-Assessor Arnold Schwartz, in dem von ihm bisher stellvertretend bekleideten Amte eines Inspectors bei dem Rigaschen Gymnasium bestätigt worden, mit Entlassung von dem Amte des wissenschaftlichen Lehrers (d. 23. Juni); — der Lehrer der Musik und des Gesanges beim Dorpatschen Gymnasium Rudolph Mumme ist auf sein Gesuch entlassen worden (d. 13. Juni)

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da zufolge Berichts des Rigaschen Ordnungsgerichts der dem verabschiedeten Gemeinen des Simbirskischen Infanterie-Regiments Peter Iwanow von dem Commandeur des genannten Regiments im August 1856 ausgestellte Abschiedspaß, demselben am 19. Juni c. im Kruge jenseits des Ogerflusses gestohlen worden ist; so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3542.

* * *

Da die Einberufung der beurlaubten Untermilitairs nach der Rospisanie Nr. 3 nicht mit dem gewünschten Erfolge vor sich geht und daher auch die Abfertigung der Untermilitairs an ihren Bestimmungsort nur langsam bewerkstelligt werden kann, so werden sämmtliche Polizeibehörden des Livländischen Gouvernements hiedurch beauftragt, sich die schleunigste Einberufung und Aussendung der nach der Rospisanie Nr. 3 in den wirklichen Dienst abzufertigenden beurlaubten Untermilitairs an den Commandeur des Rigaschen innern Garnison-Bataillons ernstlich angelegen sein zu lassen. Nr. 6542.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долговъ Коллежскаго Секретаря Александра Николаева Пальмова: Нерчинскому купцу Григорью Карякину по тремъ заемнымъ обязательствамъ 550 руб., Нерчинскому Горному Правленію по реверсу 371 руб. 58 коп., Нерчинскому мѣщанину Михаилу Суханову по заемному письму 1500 руб. въ пользу Порѣчскаго помѣщика Сурменева рекрутскихъ складочныхъ денегъ 59 руб 32½ коп. и Нерчинскому купеческому брату Владиміру Кычакову по заемному письму 50 руб. всего 2530 руб. 90½ коп. с., кромѣ процентовъ, назначается въ продажу съ публичнаго торга принадлежащая Пальмову часть имѣнія, заключающаяся Торопецкаго уѣзда, въ сельцѣ Новинкѣ, въ которомъ находится господскаго строенія: 1) домъ деревянный, одноэтажный, крытый тесомъ о 5 комнатахъ, длиною 8 и шириною 3 сажени; 2) флигель о 4 комнатахъ на 7 саж. въ длину и

3 саж. въ ширину, крытый тесомъ; 3) 4 людскихъ избы въ двухъ связяхъ, каждая связь длиною 7 и шириною 3 саж., крытыя дранью; 4) 3 людскихъ избы при скотномъ дворѣ въ одной связи, каждая длиною и шириною 3 саж., ветхія, крытыя соломою; 5) скотній дворъ, длиною 10 и шириною 4 саж., съ двумя хлѣвами, ветхіе, крытые соломою; 6) птичій дворъ, длиною 6 и шириною 4 саж. и при немъ двѣ избы съ сѣнями, длиною 6 и шириною 2½ саж. ветхіе, крытые соломою; 7) 4 амбара и кладовая въ одной связи, диною 12 и шириною 1½ саж., ветхіе крытые дранью; 8) мшаникъ, ветхій, длиною и шириною 2 саж. крытый тесомъ; 9) ледникъ длиною и шириною 2 саж., крытый тесомъ; 10) экипажный сарай, сарай для сѣна и пуня въ одиой связи, длиною 12 и шириною 2½ саж., ветхіе, крытые соломою; 11) два сарая, служащіе для складки сѣна, каждый длиною 3 и шириною 2 саж., ветхіе крытые соломою; 12) двѣ риги съ таковнею въ одной связи, длиною 15 и шириною 3 саж., крытыя дранью, и 13) двѣ бани, каждая длиною и шириною 3 саж., крытыя дранью; все описанное строеніе деревянное, оцѣненное въ 97 руб. с. Фабрикъ, заводовъ, мельницъ, фруктовыхъ садовъ, пчельныхъ пасекъ, церкей, богоугодныхъ заведеній и улилищъ неимѣется. Крестьянъ по послѣдней 10 ревизіи н наличныхъ значится: при сельцѣ Новинкѣ дворовыхъ людей муж. пола 4, жен. 5, въ деревняхъ: Гороваxѣ муж. пола 10 и жен. 14; Селиби муж. пола 31 и жен. 23; Бродѣ муж. пола 42 и жен. 47 душъ; Коротышѣ муж. пола 5 и жен. 9, Михалевѣ муж. пола 20 и жен. 26, Осиповкѣ муж. пола 8 и жен. 10, Трахновѣ муж. пола 4 и жен. 5; Цыкаревѣ муж. пола 24 и жен. 28, всего въ вышеозначенныхъ деревняхъ поступило въ опись ревизскихъ и наличныхъ муж. пола 148, жен. 167 душъ. Сколько же къ описанному имѣнію принадлежитъ земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по изустному показанію владѣльцевъ и крестьянъ сего имѣнія, къ сельцу Новинкѣ и деревнямъ: Михалеву, Осиповкѣ и Горовахѣ принадлежитъ всего удобной и неудобной земли 1385 десятинъ 2393 саж.; къ деревнямъ: Броду и Цикаревой, всего удобной и неудобной земли 62 дес. 1166 саж., къ Трахновой, всего удобной и неудобной земли принадлежитъ 55 дес. 1200 саж.; къ Коротышу принадлежитъ удобной и неудобной земли 273 дес. 1445 саж., и Селибѣ принадлежитъ удобной и неудобной земли 130 дес. 935 саж.; вся означенная земля обмежевана одною окружною межею и находится въ единственномъ владѣніи. Имѣніе это находится въ безспорномъ владѣніи Г. Пальмовыхъ около 20 лѣтъ. При сельцѣ Новинкѣ по описи значится скота: лошадей 3, коровъ 20, овецъ 3, и русскихъ куръ 15 штукъ; скотъ и птицы оцѣнены въ 187 руб.; хлѣба и фуража нѣтъ. Въ имѣніи озеръ и рѣкъ, въ корыхъ производится рыбная ловля, также нѣтъ, а находится оно вблизи рѣки Двины, на которой весною сплавляется лѣсъ въ городъ Ригу; лежитъ оно Торопецкаго уѣзда въ 1 станѣ и находится отъ города Торопца въ 50, а отъ большой Смоленской дороги въ 3 верстахъ; крестьяне, кромѣ хлѣбопашества, ни какой промышленноси неимѣютъ, сбытъ хлѣба бываетъ въ городѣ Торопцѣ, куда отсылается сухимъ путемъ. Изъ числа описаннаго имѣнія принадлежитъ Коллежскому Секретарю Александру Пальмову часть, предоставленная имъ въ обезпеченіе долговъ, а именно: сельцо Новинка, съ деревнями: Михалевою, Осиповкою, Горовахою, Трахновою, Селибою и Коротышами, въ коихъ, по послѣдней 10 ревизіи 82 муж. пола души съ причитающимся количествомъ земли т. е. 1052 дес., по показанію самаго владѣльца и описанныхъ крестьянъ, каковая часть имѣнія приноситъ въ годъ дохода 615 руб., что составляетъ, по десяти-лѣтней сложности, 6150 руб. с. Означенная часть имѣнія Г. Пальмова оцѣнена вмѣстѣ съ господскою постройкою въ 6247 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія на срокъ 21. Сентября 1859 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ 3 дня. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи относящіяся, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths Carl von Sengbusch, kraft dieses öffent-

lichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion des in Folge eines zwischen den derzeitigen Curatoren der Debit-Masse der hiesigen Handlung B. J. Zuckerbäcker, Klein & Co. und deren Chefs des Aeltesten Bernhard Christian Klein, als Pfandcedenten und eventuellen Verkäufern, und dem Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Alexander von Kahlen, als Pfandcessionair und eventueller Käufer, über das von Ersteren dem Letzteren für die durch Subhastations-Abscheid dieses Hofgerichts vom 15. Juli 1821 sub Nr. 1706 festgesetzte Meistbotsumme von zusammen 26,310 Rbl. S. pfandweise cedirte und eventuell verkaufte, im Wendenschen Kreise gelegene Gut Launekaln sammt Appertinentien und Inventarium am 1. September 1821 abgeschlossenen und am 18. November ej. ai. als Kauf-Contract corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts, laut § 2 desselben in den stipulirten, jedoch nach Supplicantis Anzeige längst bereits berichtigten Quoten von resp. 5262 Rbl. und 21,048 Rbl. S. bestehenden Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionsschillings, über welchen die bezüglichen Documente angeblich abhanden gekommen, aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen, oder irgend welche Ansprüche und Forderungen aus beregten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionsschillinge formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren resp. Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der obbezeichnete Launekalnsche Pfand- und eventueller Kauf-Cessionsschilling in den stipulirten Quoten von 5262 Rbl. S. und 21,048 Rbl. S. für mortificirt und für nicht mehr giltig erklärt und wo erforderlich delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2409.

Riga-Schloß, den 26. Juni 1859. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Stabs-Rittmeisters Adalbert Baron Mengden, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Georg Reinhold Baron Loudon am 18. April d. J. abgeschlossenen und am 29. April c. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 71,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Eck sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, so wie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf dem Gute Eck annoch haftenden von dem Capitain Reinhold von Klot am 1. April 1824 zum Besten des Rittmeisters Theodor Heinrich Schroeder ausgestellten und am 2. Juli 1824 ingrossirten, nach Anzeige Supplicantis jedoch längst berichtigten obligationsmäßigen Forderung von 3000 Rbl. S., über welche die bezügliche Quittung jedoch abhanden gekommen, formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Eck haftenden Pfandbriefforderung, so wie der Inhaber der auf beregtes Gut ingrossirten und laut dem am 29. April d. J. corroborirten Contract übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Eck sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion des obspecificirten Schuldpostens von 3000 Rbl. S. aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Eck sammt Appertinertien und Inventarium dem dimitt. Stabs-Rittmeister Adalbert Baron Mengden erb und eigenthümlich adjudicirt, die obbezeichnete obligationsmäßige Forderung von 3000 Rbl. S. sammt dem über derselben etwa vorhandenen Documente aber für nicht mehr giltig erklärt und delirt werden soll. Nr. 2479.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1859. 2

* * *

Wenn mittelst Verfügung des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts über den insolvent gewordenen Nachlaß des verstorbenen Schmesingkrugs-Pächters Christoph Bertelsohn der Concurs verhängt worden ist; — so werden von gedachter Behörde Alle und Jede, welche an den weiland Christoph Bertelsohn Forderungen haben, mittelst dieses öffent-

lich ausgesetzten Proclams, auf Grundlage des § 946 der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, aufgefordert, innerhalb 6 Monaten a dato, d. i. bis zum 2. Januar 1860, mit ihren Anforderungen und deren Erweis, bei Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmasse, sich hierselbst in Person oder, wenn es gesetzlich gestattet, schriftlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust des weiteren Verfahrens in dieser Concurs-Verhandlung, sich zur Liquidation einzufinden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem Christoph Bertelsohn schuldig sind, oder einige ihm gehörige Effecten in Händen haben sollten, aufgefordert, binnen gleicher Frist darüber hierselbst Anzeige zu machen, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung werden unterzogen, und die sich aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung, hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat.

Riga, den 25. Juni 1859. Nr. 1270. 1

* * *

Vom Rath der Kaiserlichen Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen, mittelst dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt früher sub Nr. 75 und jetzt sub Nr. 55 belegene, dem Werroschen Hausbesitzer Carl Quintana eigenthümlich zugeschriebene und von demselben mittelst am 4. Mai 1859 abgeschlossenen und selbigen Tages corroborirten Kaufcontracts dem Kupferschmiedemeister Wilhelm Pagenkopff für die Summe von sechshundert Rubel S.-M. verkaufte Wohnhaus von Holz sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien ohne Ausnahme aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, nämlich bis zum 24. August 1860 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte wie erforderlich zu melden und ihre Rechte geltend zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das bezeichnete Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und sonst dazu gehörigen Appertinentien dem Kupferschmiedemeister Wilhelm Pagenkopff zum unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden wird.

Werro-Rathhaus den 13. Juli 1859.

Nr. 746. 3

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Ad. Caviezel, Namens des hiesigen Bäckermeisters Albert Rohloff, ein Proclam zur Mortificirung der von Imploranten Rohloff unter dem 16. Juni 1852 zum Besten des Mestschnins Awerkii Fedorow Prokoffjew über ein als Kaufschillings-Rückstand öffentlich bewahrtes Capital von 500 Rbl. S. ausgestellten und am 20. Juni 1852 auf das Imploranti gehörig gewesene und gegenwärtig dem hiesigen Einwohner Jacob Sacks zuständige, allhier in der Moskauer Vorstadt an der Böttchergasse sub Pol.-Nr. 58 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und übrigen Appertinentien ingrossirten Obligation, deren Original-Schuld-Document jedoch angeblich abhanden gekommen, — nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorgeschriebenen Capitalsforderung irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 6. Januar 1860, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, das Original-Schulddocument über obgedachtes Capital aber werde für mortificirt erachtet werden. So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 6. Juli 1859.

Nr. 372. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. wird von dem Rigaschen Kreisgericht Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Das zur Nachlaßmasse des ehemaligen Mahrzenhofschen Arrendators Jahn Bosch gehörige, im Rujenschen Kirchspiele am Rujefluß unweit der Pernauschen Poststraße belegene Grundstück nebst Wohnhaus, Garten ꝛc. wurde unterm 14. August v. J. dem Jacob Kraujing für die Meistbotssumme von 806 Rbl. zugeschlagen, jedoch von demselben in der gesetzlichen Frist von 3 und später bewilligten 6 Wochen die Kaufsumme nicht eingezahlt.

Wenn nun Ein Erlauchtes Hofgerichts-Departement für Bauer-Rechtssachen mittelst Bescheides vom 19. Juni c., Nr. 513, diesem Kreisgericht vorgeschrieben hat, das qu. Grundstück cum appertinentiis abermals und zwar auf Gefahr und Rechnung des Jacob Kraujing zur Versteigerung zu bringen und hiezu der 29. und 30. September d. J. anberaumt worden ist; als werden Alle und Jede, die sich an diesem Kauf und

Verkauf betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an benannten beiden Tagen, Vormittags 11 Uhr, im Rigaschen Kreisgericht zu Wolmar einzufinden, daselbst ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und den Zuschlag abzuwarten, worauf der Meistbieter nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotschilling aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages beim Kreisgericht einzuzahlen hat, widrigenfalls das Grundstück für seine Gefahr und Rechnung, wie gegenwärtig, zum Meistbot gestellt und abermals versteigert werden wird. — Sowohl die Grundkarte des Immobils, als auch etwa anderweitige Auskünfte hinsichtlich desselben sind täglich Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Kreisgerichts-Canzellei zu erlangen. Nr. 1110. 2

Wolmar, den 27. Juni 1859.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 51 belegene, ehemals dem hiesigen Bäckermeister Johann Carl Peters eigenthümlich zugehört habende, nach dessen Tode im Possess seiner Wittwe Beate geb. Sender gewesene und nach deren Abscheiden laut am 4. März a. pr. öffentlich verlesenen, durchs diesseitige Proclam vom 30. Januar a. pr. Nr. 132 publicirten und mittelst diesseitigen Bescheides vom 5. Mai c. Nr. 514 rechtskräftig gesprochenen Testamentes des vorgenannten weiland Bäckermeisters Johann Peters an dessen einzige Testamentserben, das sind dessen leibliche Tochter Frau Auguste Harloff geb. Peters und dessen Stiefgroßtochter die unmündige blinde Marie Henriette Robenalt gekommenen, von der letzteren durch den mit ihrer Miterbin am 7. Mai c. geschlossenen und am 26. Mai c. corroborirten Erbtheilungs-Transact für die taxirte Werthsumme von 2000 Rbl. S. unter waisengerichtlicher Adstipulation angetretene hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis, so wie überhaupt an den Nachlaß des verstorbenen Ehepaars Johann und Beate Peters und

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 198 belegene, ehemals dem hiesigen Töpfermeister Jacob Friedrich Henk eigenthümlich zugehört habende, nach dessen vor neun Jahren bereits erfolgtem Tode auf Antrag der Wittwe desselben Dorothea geb. Böttcher für den taxirten Werthbetrag von 250 R. S. ihr mittelst diesseitiger Resolution vom 10. d. M. sub Nr. 641 am 16. d. M. gerichtlich aufgetragene hölzerne Häuschen cum appertinentiis, so wie überhaupt an den Nachlaß des verstorbenen Töpfermeisters Jacob Friedrich Henk aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen als Erben und Gläubiger zu machen oder wider die beiden vorgenannten Eigenthumsübertragungen Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 10. August 1860, sub poena praeclusi ac perpetui silentii bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter mit Ansprüchen an den Nachlaß sowohl des Petersschen Ehepaares, als auch des Töpfermeisters Henk gehört und die vorbezeichneten Grundstücke den gegenwärtigen Inhabern derselben, das sind: der unmündigen blinden Marie Henriette Robenalt und der Töpermeisterswittwe Dorothea Henk geb. Böttcher zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 690.

Fellin-Rathhaus am 26. Juni 1859. 2

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen thun wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Gutsverwalter Ernst Kolberg, nachdem derselbe mittelst des am 31. Januar 1859 abgeschlossenen und am 29. Mai 1859 corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3ten Stadttheile sub Nr. 240 belegene, ehemals dem hiesigen Einwohner Wilhelm Suik gehörig gewesene hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien für die Summe von 2700 Rubel Silb.-Münze acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 30. Juli 1860 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwaigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Gutsverwalter Ernst Kolberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 780.

Dorpat-Rathhaus am 19. Juni 1859. 1

* * *

Am 4. Mai 1859 ist beim Werroschen Stadt-Magistrat corroborirt worden ein zwischen

dem Werroschen Hausbesitzer Carl Quintana und dem Kupferschmiedemeister Wilhelm Pagenkopff an demselben Tage abgeschlossener Kauf-Contract, mittelst dessen Ersterer dem Letzteren das ihm eigenthümlich zugehörige, in der Stadt Werro früher sub Nr. 75 und jetzt sub Nr. 55 belegene hölzerne Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien für die Summe von sechshundert Rbl. S. verkauft hat. Der Kauf-Contract ist auf Stempelpapier zu einem Rbl. achtzig Kop. S. geschrieben und sind bei der Corroboration an Documentenposchlin drei Rbl. S. und an Krepostposchlin a 4 pCt. von der Kaufsumme vierundzwanzig Rbl. S. zur Kronskasse erhoben worden. Nr. 573.
Werro-Rathhaus, den 4. Juni 1859. 2

Bekanntmachungen.

Diejenigen, welche
1) die Bewerkstelligung der jährlichen Reparaturen an dem Riesingkanal übernehmen, —
2) die in der Nähe der Karlspforte belegene ehemalige Ingenieur-Kaserne miethen wollen, —
werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23. Juli d. J. anberaumten Ausbotterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung resp. ihrer Mindestforderungen und Meibstote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.
Riga-Rathhaus den 14. Juli 1859.
Nr. 642.

Лица желающія принять на себя
1) производство ежегодныхъ починокъ по Ризингову каналу и
2) нанимать бывшія инженерныя Казармы въ близи Карловскихъ воротъ состоящія —
вызываются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ и относительно предлагаемыхъ наибольшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 23. ч. сего Іюля съ часа по полудни; условія же, до сихъ торговъ касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи.
Рига-Ратгаузъ Іюля 14. дня 1859 гоoа.
№ 642.

* * *

Diejenigen, welche die Anfertigung eines Senkbrunnens aus Steinen gemauert, mit hölzernem Brunnenkasten, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 23., 28. und 30. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 647. 2
Riga-Rathhaus den 18. Juli 1859.

Желающіе принять на себя устройство каменнаго колодца съ деревянною обрубью вызываются симъ, явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 23., 28. и 30. ч. сего Іюля съ часа по полудни, условія же, до сихъ торговъ касающіяся, заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи Городской Кассы. № 647. 2
Рига-Ратгаузъ, Іюлѣ 18. дня 1859 года.

* * *

Da das an der Lubahnschen Straße belegene Pulver-Magazin, bestehend aus mehren Scheunen und Nebengebäuden, von seinem gegenwärtigen Standorte nach einem von demselben circa eine Werst entfernten Platze übergeführt werden soll, so werden alle Diejenigen, welche geneigt und gesonnen sein sollten, die bezeichneten Gebäude nach dem neuen Platze überzuführen, resp. den Umbau zu übernehmen, hiedurch aufgefordert, sich zu dem auf den 29. Juli c. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Torge und sodann am 1. August c. zum Peretorge zu derselben Zeit im Locale der Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft im Börsenhause, zur Verlautbarung ihrer Forderungen einfinden zu wollen.

Die Bedingungen können täglich von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Mittags im Büreau der Eisenbahn-Gesellschaft eingesehen werden.

Die Direction der Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.
Riga, den 21. Juli 1859. Nr. 631. 3

По случаю предполагаемаго перенесенія расположеннаго близь Лубанской дороги, и состоящаго изъ нѣсколькихъ сараевъ и пристроекъ пороховаго магазина — на другое мѣсто, въ растояніи одной версты отъ прежняго, Правленіе Общества Рижско-Динабургской желѣзной дороги симъ приглашаетъ всѣхъ, желающихъ принять на себя перенесеніе и перестройку этаго строенія, явиться на имѣющіе быть произведенными 29. Іюля с. г. въ 11 часовъ утра торгъ и на переторжку 1. Августа с. г. въ тоже время въ расположенное въ зданіи Рижской Биржи въ помѣщеніи Правленія Общества.

Условія могутъ быть разсматривае-

мы ежедневно съ 10 часовъ утра до 3 часовъ пополудни въ Конторъ Общества.

Правленіе Общества Рижско-Динаб. желѣз. дороги.

Рига, Іюля 21. дня 1859 г. № 631. 3

* * *

Von dem 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 4. und 5. August c. der Nachlaß des verstorbenen Neu-Pebalgschen Inspectors Fr. August Schmidt, bestehend in Silberzeug, Möbeln, Equipagen, Messing- und Kupfergeschirren, Bettzeug, Wäsche, Kleidungsstücken und andern brauchbaren Sachen, auf dem Hofe Neu-Pebalg, im Wendenschen Kreise und Neu-Pebalgschen Kirchspiele in öffentlicher Auction gegen Baarzahlung versteigert werden wird. Libbien im 3. Wendenschen Kirchspielsgerichte den 11. Juli 1859. Nr. 442.

* * *

Da in diesem Sommer noch verschiedene Klempner- und Maler-Arbeiten an dem Thurme der lutherischen Kirche Wolmars auszuführen sind, so werden alle Diejenigen, welche diese Arbeiten zu übernehmen gesonnen sein sollten, hiemit aufgefordert, sich in kürzester Frist bei den Herren Kirchenvorstehern in Wolmar zu melden. 3

Wolmar, den 8. Juli 1859.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Dienstag am 28. Juli d. J. und an den nachfolgenden Tagen, Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß des weiland erbl. Ehrenbürgers Fedor Semenow Sacharow, bestehend in Möbeln, Kleidern, Wäsche, Bettzeug, Hausgeräth und mehren andern brauchbaren Sachen, in dem in der Moskauer Vorstadt, unweit der Jesus-Kirche sub Pol.-Nrs. 92/182 belegenen Gamowschen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung soll statt Donnerstag Freitag den 24. d. M. an der Börse eine Partie holländischer Heeringe in 1/16 Tönnchen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. A. Böhme, Makler.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Iwan Stepanow Grigorjew, Zimmergesellenfrau Friederike Börbe nebst Kind, Gutsverwalter Carl Neubauer, 3

Heinrich Hermann Kumbruck, Kaufmann Albert August Ferdinand Kohn, Schuhmachergesell Julius Wilhelm Effert, 2

Zimmergesell Friedrich Börbe nebst Kind, Reifergesell Johann Joachim Carl Heinrich Witt, Johann Markuschewitz, Cigarrenmacher Daniel Wolff, 1

nach dem Auslande.

Axenja Isotowa Fedorowa, Matrena Isotowa Fedorowa, Bäckergesell Heinrich Christian Kramer, Gouv.-Secr. Alexander Fedorow Sawitsch, Sergei Iwanow Lowägin, Kalin Sergejew Michailow, Franz Matzkewitsch, Jegor Gawrilow, Adolph Friedrich Georg Sonn, George David Preßler, Kaufmann Karl Eduard Zimmermann, Sylvester Bernardow Murawitzki, Anton Antonow Antonowitsch, Robert Ferdinand Mey, Rademachergesell Christian Heinrich Asmus Menschel, Konstantin Lewkowitsch, Eduard Christian Forschberg, Iwan Ignatjew Plebansky,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **V. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**